

Der Vorstand hat am 29.04.22  
die Ordnungsänderung genehmigt.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

## Antrag Nr.: 19 / 2021-24

**Antragsteller:** Rechtsorgane  
**Ordnung:** Rechts- und Verfahrensordnung  
**Datum:** 19.04.2022  
**Antrag:** Änderung § 11, §12  
Neufassung §13

### 2. EINLEITUNG VON VERFAHREN

#### § 11 Anträge

- (2) Es sind folgende ausschließlich an die Rechtsorgane zu stellenden Anträge möglich:
- a.) ~~der Protest~~
  - b.) der Einspruch
  - c.) die Beschwerde
  - d.) der Strafantrag

Eine falsche Bezeichnung des Antrags bedeutet nicht Rechtsverlust.

~~(10) Der Präsident des Thüringer Fußball-Verbandes bzw. die Vorsitzenden der Kreisfußballausschüsse können den zuständigen Spielausschuss bzw. Staffelleiter mit Vorermittlungen beauftragen, wenn der Verdacht besteht, dass eine sportwidrige Handlung begangen worden ist, jedoch ein hinreichender Tatverdacht gegen eine konkret zu beschuldigende Person noch nicht besteht.~~

*[Abs. 1, 3 bis 9, 11 unverändert]  
[Abs. 10 wird in §12 verschoben]*

#### § 12 **Protest Vorermittlung**

- ~~(1) Ein Protest kann gegen den Ausgang eines Spiels eingelegt werden. Er kann sich nur auf einen spielentscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar. Wird im Verfahren ein spielentscheidender Regelverstoß des Schiedsrichters festgestellt, ist das Spiel neu auszutragen.~~
- ~~(2) Der Protest ist innerhalb von 15 Minuten nach Spielende gegenüber dem Schiedsrichter vom Spielführer bzw. dem Mannschaftsverantwortlichen des Vereins einzulegen und vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken.~~
- ~~(3) Die Frist für die Begründung des Protestes und für die Einzahlung der Antragsgebühr (§ 34 RuVO) beträgt sieben Tage.~~



Thüringer Fußball-Verband e. V.

- (1) Der Präsident des Thüringer Fußball-Verbandes bzw. die Vorsitzenden der Kreisfußballausschüsse können den zuständigen Spielausschuss bzw. Staffelleiter mit Vorermittlungen beauftragen, wenn der Verdacht besteht, dass eine sportwidrige Handlung begangen worden ist, jedoch ein hinreichender Tatverdacht gegen eine konkret zu beschuldigende Person noch nicht besteht.

### § 13 Einspruch

- (1) Ein Einspruch ist nur bezüglich der Wertung von Spielen zulässig. Ein Einspruch kann insbesondere mit folgender Begründung erhoben werden:
  - a.) Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn der Regelverstoß die Spielwertung als „verloren“ oder „unentschieden“ mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat und der Einspruch unmittelbar nach dem Spiel bis zum Abschluss des Spielberichtes vom Schiedsrichter im Spielbericht auf Antrag des Spielführers oder des Mannschaftsverantwortlichen eines der am Spiel beteiligten Vereine vermerkt wird. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.
  - b.) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang steht,
  - c.) Mitwirkung eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft,
  - d.) Mitwirkung eines gedopten Spielers,
  - e.) Spielmanipulation.
- (2) Wird einem Einspruch stattgegeben, ist das Spiel grundsätzlich
  - in Fällen des Absatzes 1 a) und 1 b) neu anzusetzen,
  - in Fällen der Absätze 1 c) und 1 d) für den Einspruchsführer mit 2:0 Toren als gewonnen und für den Einspruchsgegner mit 0:2 Toren als verloren zu werten und
  - in Fällen des Absatzes 1 e) für den Fall, dass ein Spieler, Trainer oder sonstiger Verantwortlicher des Spielgegners für die Spielmanipulation verantwortlich oder mitverantwortlich war, für den Einspruchsführer mit 2:0 Toren als gewonnen und für den Einspruchsgegner mit 0:2 Toren als verloren zu werten und ansonsten neu anzusetzen, wobei eine Wertung oder Neuansetzung in der Regel nicht erfolgen soll, wenn ausschließlich ein Einfluss auf die Höhe des Spielergebnisses vorliegt, nicht jedoch auf den Ausgang des Spiels.
- (3) Die Frist für die Einlegung und ausführliche Begründung des Einspruchs und die Einzahlung der Antragsgebühr (§ 34 RuVO) beträgt sieben Tage. Stehen die letzten drei Spieltage oder weniger bevor, beträgt die Frist für den Einspruch und die Einzahlung der Antragsgebühr zwei Tage.

#### **Begründung:**

Die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen bezüglich eines Einspruches sind bisher nicht ausreichend geregelt, wie sich im Verfahren JFV 1.FC Süd 012



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Eichsfeld – FC Carl Zeiss Jena – Az.: 00028 – B-Jun. Aufstieg zur RL gezeigt hat.

Es lag in dem Verfahren nur ein Einspruch vor, aber kein Strafantrag. Von daher war in diesem Verfahren keine Bestrafung gemäß §§ 42 ff. möglich, die ggf. eine Wertung/Neuansetzung etc. des Spiels ermöglicht hätte.

Eine Rechtsfolge für einen erfolgreichen Einspruch ist bislang nicht formuliert, sondern war in dem benannten Verfahren nur durch eine Auslegung der vorhandenen Vorschriften möglich, was die Notwendigkeit der Anpassung deutlich aufgezeigt hat.

Eine Änderung der vorhandenen Regelung - und in der Folge der Rechtsprechung - ist damit nicht verbunden.

Die Zusammenlegung der bisherigen §§ 12 und 13 ist sinnvoll, da ein „Protest“ letztlich ja auch nur ein Einspruch gegen die Wertung eines Spiels ist. Den „Protest“ kennen die Ordnungen des DFB und NOFV nicht – dort wird stets von Einspruch gesprochen – von daher sollte im TFV dieser Praxis gefolgt werden.

Der Vorschlag zur Neufassung beruht auf den Regelungen der RuVO des DFB und des NOFV.

**Inkrafttreten:**

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes ab dem 01.07.2022 in Kraft.